

Seite 1 von 6



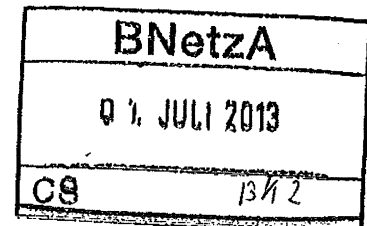
eifel-net GmbH, Bendenstraße 31, 53879 Euskirchen

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Euskirchen, den 28. Juni 2013

per FAX vorab
0228 - 14 8872



**Stellungnahme zu Az BK2-12-005 (Verfahren zur Überprüfung des
Standardangebots für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten trotz der sehr späten Einsendung um Berücksichtigung.

Als kleinerer Telekommunikationsanbieter verfügen wir nur über begrenzte Kapazitäten im Rahmen der Bereiche Regulierung und Recht, welche u. a. durch die parallel laufenden Verfahren im Bereich der Beschlusskammer 3 uns in den letzten Monaten sehr eingebunden haben.

Wir nehmen hiermit wie folgt Stellung und beantragen:

In den Standardvertrag folgende Ergänzung durchzuführen:

In Anlage 1:

6.4 Installation im kundeneigenen Outdoorgehäuse

Die Telekom überlässt KUNDE auf Wunsch eine CFV auch in einem carriereigenen Outdoorgehäuse, soweit dies im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten realisierbar ist.

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus *Anlage 5 – Zusätzliche Leistungen*, Punkt 1.11.

Die Nummerierung ist entsprechend im Hauptteil und den Anlagen anzupassen.

Seite 1 von 6

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

EFN eifel-net Internet Provider GmbH
Bendenstraße 31
53879 Euskirchen

Internet: www.eifel-net.net

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Euskirchen
Konto 102 171 8 (BLZ 382 501 10)
Raiffeisenbank Voreifel eG
Konto 260 521 10 17 (BLZ 370 896 27)

HRB Amtsgericht Bonn Nr. 11527
Geschäftsführer Michael Bergentz
Dipl.-Kfm. Peter Thiele
Umsatzsteuer-ID: DE 186 267 480
Steuer-Nr 209/5704/06xx

Seite 2 von 6

In Anlage 5:**1.10 Abschluss einer CFV im carriereigenen Outdoorgehäuse****1.10.1 aktiver CFV-Netzabschluss im Outdoorgehäuse**

Die Telekom stellt KUNDE die CFV SDH oder CFV Ethernet in einem Outdoorgehäuse von KUNDE zur Verfügung, soweit dies im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten realisierbar ist.

KUNDE stellt für den Betrieb der CFV ein Outdoorgehäuse zur Verfügung, welches den Umweltbedingungen nach ETSI EN 300 019-1-3, Umweltklasse 3.3 (DIN IEC 721) entspricht.

Hilfsweise für den vorherigen Absatz:

KUNDE stellt für den Betrieb der CFV ein Outdoorgehäuse zur Verfügung, welches den Umweltbedingungen nach ETSI EN 300 019-1-3, Umweltklasse 3.1 (DIN IEC 721) entspricht, sofern keine aktiver CFV-Netzabschluss der Klimaklasse 3.3 oder 3.2 zur Verfügung steht.

Nach Einführung eines outdoorfähigen Netzabschlussgerätes der Umweltklasse 4.1 kann KUNDE die CFV SDH und CFV Ethernet auch in einem Outdoorgehäuse der Umweltklasse 4.1 bestellen. Die passive Bauweise gemäß Punkt 1.10.2 wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angeboten.

Die Umweltprüfung ist gemäß ETSI EN 300 019-1-3 durchzuführen. KUNDE weist der Telekom die Einhaltung der Parameter durch einen Herstellernachweis in schriftlicher Form mit der Auftragserteilung nach.

KUNDE stellt der Telekom für den Einbau des Netzabschlussgerätes entsprechenden Raum in seinem Outdoorgehäuse zur Verfügung. Der Platzbedarf für das von der Telekom einzubauende Endgerät ist herstellerspezifisch unterschiedlich. KUNDE stellt daher im Regelfall Raum mit den Maßen von 90-350 mm in der Höhe, 483 mm (19") in der Breite und 300 mm in der Tiefe bereit. Sollte im Einzelfall die Geräteabmessung, insbesondere in der Höhe, abweichen, realisiert KUNDE den entsprechenden Raummehrbedarf. Einzelheiten legen die Vertragspartner bei der Ortsbegehung schriftlich fest.

KUNDE gewährleistet die Netzsicherheit und Netzverträglichkeit und beachtet bei Planung und Betrieb seiner technischen Einrichtungen die gültigen ETSI-/ITU-T-Empfehlungen/Standards.

1.10.2 passiver CFV-Netzabschluss im Outdoorgehäuse

Die Telekom stellt Kunde sowohl eine CFV SDH 155M mit optischer Schnittstelle als auch eine CFV Ethernet 1G mit 1000BaseLX-Schnittstelle in einem Outdoorgehäuse von KUNDE zur Verfügung, soweit dies im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten realisierbar ist.

Die Telekom realisiert die vorgenannten CFV in einem carriereigenen Outdoorgehäuse in folgender Bauweise:

Seite 3 von 6

Die Telekom installiert das Netzabschlussgerät der CFV auf der Technikfläche des zum Outdoorgehäuse nächstgelegenen Betriebsgebäudes der Telekom (Central Office bzw. Hauptverteiler). Die Kundenseite (F2) des Netzabschlussgerätes wird optisch ohne Aufbau von aktiver Technik auf der unteren Hälfte des von der Telekom beigegebenen Glasfaserverteilers mit DIN/LSA bzw. SC-APC-Kupplungen im carriereigenen Outdoorgehäuse übergeben. Bei der Ortsbegehung wird mit KUNDE festgelegt, wo im carriereigenen Outdoorgehäuse die Gf-Kupplungen abgeschlossen werden können.

Aufgrund der speziellen Bauweise der Anbindung kann die Telekom die bereitgestellte CFV auf diesem passiven Abschnitt nicht fernüberwachen und managen, so dass sie eine mögliche Störung nicht feststellen kann. Daher haben sämtliche in diesem Vertrag geregelten Qualitätsparameter, insbesondere bezüglich der Verfügbarkeit und Entstörung, keine Geltung. Da die Telekom eine Störung auf dem passiven Führungsabschnitt nicht erkennen kann, muss KUNDE diese der Telekom melden.

Die Telekom lehnt die entsprechende Anbindung ab, soweit bei der Begehung festgestellt werden sollte, dass die physikalischen Grenzen der Nutzbarkeit der CFV überschritten werden.

Die Leistungen „Abschnittsweise Zweifwegführung“ (Punkt 1.3) und „Lieferzeitauskunft“ (Punkt 1.4) kann KUNDE hierbei nicht bestellen.

KUNDE stellt für die Bereitstellung der CFV ein Outdoorgehäuse zur Verfügung, welches der Umweltklasse 4.1 im Standard ETSI EN 300 019-1-4 entspricht. KUNDE weist die Einhaltung der Parameter durch einen Herstellernachweis nach ETSI 300 019-2-4 nach.

KUNDE gewährleistet die Netzsicherheit und Netzverträglichkeit und beachtet bei Planung und Betrieb seiner technischen Einrichtungen die gültigen ETSI-/ITU-T-Empfehlungen/Standards.

Hinweis:

Der passive CFV-Netzabschluss stellt lediglich eine Übergangslösung bis zur Bereitstellung des Regelprodukts dar. Die Vertragspartner sind sich daher darüber einig, dass die Telekom nach Einführung des Regelprodukts diese Leistung nicht mehr anbietet. Alle bis dahin auf Grundlage dieses Punktes 1.10.2 errichteten CFV werden dann Zug um Zug durch eine CFV in Regelbauweise ersetzt. Hierzu wird KUNDE die Telekom nach entsprechendem Hinweis beauftragen; die Bereitstellung erfolgt innerhalb der in *Anlage 1 – Leistungsbeschreibung*, Punkt 8.1 geregelten Zeitfenster für planbare Maßnahmen.

Die Kosten für den Rückbau der CFV mit passivem Netzabschluss und die anschließende Bereitstellung der CFV in Regelbauweise hat KUNDE zu zahlen.

Die Nummerierung ist entsprechend im Hauptteil und den Anlagen anzupassen.

Begründung

Die eifel-net GmbH errichtet Breitbandinfrastrukturen ausschließlich im Ländlichen Raum. Zur Backboneanbindung stehen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Hierzu gehören u. a.

Seite 4 von 6

- die Errichtung von Richtfunkstrecken,

Die Errichtung von Richtfunkstrecken ist schon aufgrund der Topologie und aufgrund verfügbarer Aufbauplätze nicht immer möglich.

- die Verlegung von eigenen Glasfasern an eine nutzbare Glasfaserstrecke von Backhaul-Anbietern,

Diese ist jedoch nicht immer möglich, wenn zu große Reichweiten mit einer Glasfaserzuführung überbrückt werden müßten. Dies ist mit enormen Kosten verbunden.

- die Nutzung von IP-Dienstleistungen als AGB-Produkt der Telekom Deutschland GmbH, hier einer CompanyConnect.

Mit Anlage 1 bis 3 legen wir einen entsprechenden Schriftverkehr vor, aus dem zweifelsfrei hervorgeht, dass die Telekom Deutschland GmbH entgegen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur CompanyConnect (Anlage 4) die Bereitstellung von CompanyConnect an uns als Telekommunikationsanbieter verweigert (Anlage 3).

Sowohl die zum Zeitpunkt der Bestellung der CompanyConnect geltenden AGB (Anlage 4) v. 12.12.2011 und die derzeit geltenden AGB (Anlage 5) v. 20.09.2012 sehen ausdrücklich in Ziff. 15.4 vor.

Die in den AGB in Ziff. 15.4 benannten „Zusätzliche Bedingungen für Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit“ schließen ebenfalls den Einsatz für eine Backbone-Anbindung nicht aus.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Telekom Deutschland GmbH auch die Bereitstellung von einem Anschlußpunkt Linie (APL) verweigert. Siehe hierzu Anlage 1.

Ohne einen APL ist jedoch auch eine Telefonverbindung z. B. für Wartungszwecke nicht möglich.

In Telefonaten verwies hierbei die Telekom Deutschland GmbH auf die Regelungen im Telekommunikationsgesetz, dass die Telekom Deutschland GmbH die Bereitstellung von Anschlüssen an das öffentliche Telekommunikationsnetz gem. § 78 nur für Endnutzer und somit nicht gem. Definition des § 3 Ziff. 8 an Telekommunikationsunternehmen erbringen müsse.

- die Nutzung von CFV, um einen Kollokationsstandort der eifel-net GmbH oder eines anderen Telekommunikationsunternehmens zu erreichen.

Derzeit bietet die Telekom Deutschland GmbH die Nutzung von CFV in Outdoor-Gehäusen im Rahmen des Standardvertrages, welches derzeit Grundlage des Verfahrens ist, nicht an.

Eine Nutzung im Outdoorgehäuse wäre nur bei Nutzung des seitens der Telekom Deutschland GmbH angebotenen „Rahmenvertrages zur Bereitstellung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen“ möglich.

Dieser Rahmenvertrag beinhaltet jedoch im Vergleich zum derzeit verhandelten Standardvertrag sehr viele nachteilige Regelungen für die alternativen Telekommunikationsanbieter.

Seite 5 von 6

Hierzu gehören u. a.:

- Stornierungs-/Änderungsentgelte (Anlage 1 Ziff. 6.2. des Rahmenvertrages)
Diese sind im Standardvertrag derzeit nicht vorgesehen.
- Forderung nach Überlassung der Inhouse-Verkabelung an die Telekom
Im Rahmenvertrag ist die Inhouse-Verkabelung gem. Anlage 1 Ziff. 7.3.1.1 vollständig zu übergeben.
Im Standardvertrag genügt es, die erforderlichen Kapazitäten der Inhouse-Verkabelung bereitzustellen.
- Pönalenregelung im Falle von Schadensersatz
Die im Rahmenvertrag angebotenen Schadensersatzpauschalen gem. Anlage 4 Ziff. 4.6 sind unzureichend: Eine CFV wird für die Anbindung an das Backbone des nutzenden Telekommunikationsunternehmens genutzt. Der Schaden z. B. durch eine verzögerte Bereitstellung sind deutlich höher.
- Planungsabsprachen erforderlich
Im Rahmenvertrag sind gem. Anlage 2 Ziff. 3.1 im Gegensatz zum Standardvertrag Planungsabsprachen erforderlich
- deutliche schlechtere Regelung für die Nutzung der elektronischen Schnittstelle gem. Anlage 5 Ziff. 1.2
Während im Standardvertrag die AKNN-Spezifikation „elektronische Schnittstelle“ verbindlich ist, hat diese im Rahmenvertrag nur eine erläuternde Funktion.
Aufgrund der derzeitigen erheblichen Probleme in der Nutzung der WITA-Schnittstelle, bei der die Telekom Deutschland GmbH derzeit im Rahmen der TAL-Bestellungen alle Spezifikationen bzgl. der bisher im AKNN vereinbarten Bestellprozesse mißachtet, kann diese Abweichungen zwischen den Verträgen zukünftig zu erheblichen Problemen führen.

Zum Hilfsantrag:

Derzeit fordert die Telekom Deutschland GmbH im Rahmenvertrag in Anlage 5 Ziff. 1.11 für die Nutzung von CFV in Outdoor-Gehäusen die Einhaltung der Klimaklasse 3.1. Der Antrag hilfsweise erfolgt für den Fall, dass die Nutzung für CFV nur zugelassen wird, wenn die identische Klimaklasse gem. Rahmenvertrag verwendet wird.

Diese Forderung bzgl. der Klimaklasse ist vollkommen überzogen und prohibitiv. Die Kosten für ein derartiges Gehäuse sind extrem hoch. Dieses Gehäuse bzw. das Gehäuseabteil dient ausschließlich der Aufnahme der aktiven Komponenten, die für die Bereitstellung der CFV durch die Telekom erforderlich sind. Mit Anlage 9 legen wir ein aktuelles Angebot für ein Gehäuse, welches die Klimaklasse 3.1 erfüllt vor.

Aktive Komponenten, welche für den Einsatz in Outdoor-Lokationen geeignet sind, erfüllen üblicherweise die Klimaklasse 3.3 und sind statt nur bis 40 Grad (Klasse 3.1) bis 55 Grad Lufttemperatur nutzbar. Siehe hierzu Anlage 11.

Derzeit verbaut die Telekom Deutschland für die Bereitstellung von CFV Ethernet 10 M als aktive Netzkomponente das Gerät NT10ETH der Fa. Elcon Systemtechnik. Der Anlage 10, Auszug aus dem Datenblatt des Gerätes, ist zu entnehmen, dass das Gerät lediglich Anforderungen nach Klimaklasse 3,3 (siehe Lufttemperatur und rel. Luftfeuchtigkeit) stellt.

Wir haben mit Ausnahme des Antrags auf Nutzung der Klimaklasse 3.3 die Regelungen, welche die Telekom Deutschland GmbH in deren Rahmenvertrag vorsieht, wortwörtlich übernommen.

Seite 5 von 6

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Seite 6 von 6

Fazit:

Um einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Breitbandversorgung im Ländlichen Raum zu ermöglichen, bedarf es einer wirtschaftlichen Lösung zur Anbindung der DSL-Standorte an das Internet.

Wie ausgeführt, können eigene Richtfunkstrecken und eigene Glasfaserstrecken nicht immer errichtet werden. Es ist hier häufig nur eine alternative Nutzung von Dienstleistungen der Telekom Deutschland GmbH, die alleinig über ein bundesweites Netz verfügt, nötig.

Wie nachgewiesen verweigert die Telekom Deutschland GmbH jedoch den Telekommunikationsanbietern freiwillig die Bereitstellung von CompanyConnect-Dienstleistungen und die Bereitstellung von APL

Es ist somit nur durch die Nutzung von CFV möglich, mit vertretbarem wirtschaftlichem und zeitlichen Aufwand, eine Anbindung an einen Kollokationsstandort zu ermöglichen.

Besonders auch unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ausbaus mit Vectoring, der ausschließlich in Outdoor-Gehäusen erfolgt, ist hier eine Erweiterung des Standardangebots zwingend erforderlich. Nur so lassen sich die hohen Ziele der Bundesregierung für einen NGA-Ausbau bis Ende 2018 erzielen.

Weiterhin ist zu beachten, da die Telekom Deutschland GmbH die Bereitstellung von APL verweigert und somit die alternativen Telekommunikationsanbieter keine Backup-Schaltung zur Erhöhung der Verfügbarkeit durchführen.

Aufgrund des fehlenden APL besteht zudem keine Möglichkeit im Falle einer Störung über diese Backup-Schaltung ggf. Neustarts (Resets) etc. durchzuführen.

Im übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des BREKO vollumfänglich an.

Ansprechpartner bei der Antragstellerin ist Herr Bergeritz Tel. 02251-9700-39, Fax 02251-9700-37 oder eMail bergeritz@eifel-net.net.

Mit freundlichen Grüßen



M. Bergeritz

Seite 6 von 6

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse



Telekom Deutschland GmbH
Postfach 101002, 40001 Düsseldorf



vorab als E-Mail

EFN eifel-net Internet Provider GmbH
Michael Bergeritz
Bendenstr. 31-33

53879 Euskirchen

EINGEGANGEN

Ihre Referenzen	EFN, Herr Bergeritz
Ansprechpartner	ZW-BDRVC-13, Hans-Jörg Merk
Durchwahl	+49 (0211) 8859-5620
Datum	28.06.2012
Betrifft	CC10M Oberaurach
	hier: Ihre E-Mail vom 20.06.2012

Sehr geehrter Herr Bergeritz,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 20.06.2012, zu der wir wie folgt Stellung nehmen möchten.

Eine CompanyConnect kann nicht im kundeneigenen Gehäuse neben einem Schaltverteiler bereitgestellt werden.

Bei CompanyConnect handelt es sich um ein AGB-Produkt, welches über einen APL abgeschlossen werden muss.

Ein APL ist aber im kundeneigenen Outdoorgehäuse nicht vorhanden. Auch der Neubau eines APL ist nicht möglich, da das Outdoorgehäuse nur über das carriereeigene Zuführungskabel an das Netz der Telekom angeschlossen ist und Schaltungen über dieses Zuführungskabel nur für TAL zulässig sind.

Die Anbindung wäre alternativ nur mit einer CFV im Rahmen Ihres bestehenden CFV-Vertrages möglich. Andere AGB-Produkte kämen aufgrund des fehlenden APL ebenso wie eine CompanyConnect nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Hans-Jörg Merk

i.A.
Frank Schmitz-Stehlik

Hausanschrift	Telekom Deutschland GmbH
Postanschrift	Telekom Deutschland GmbH, Erkrather Str. 377-389, 40231 Düsseldorf
Telekontakte	Postfach 101002, 40001 Düsseldorf
Konto	Internet www.telekom.de/wholesale
Aufsichtsrat	Postbank Essen (BLZ 36010043), Kto-Nr. 0595900430
Geschäftsführung	Timotheus Höttges (Vorsitzender)
Handelsregister	Niek Jan van Dargne (Spracher), Thomas Dannenfeldt, Thomas Freude, Christoph Ganswindt, Dr. Christian P. Jöck, Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Dietmar Welslau, Dr. Dirk Wosner
	Amtsgericht Bonn HRB 5919, Sitz der Gesellschaft Bonn
	USt-Nr. DE 122265872, WEEE-Reg. Nr. DE 90800328

A2

JUCONOMY
RECHTSANWÄLTE

JUCONOMY Rechtsanwälte, Graf-Recke-Straße 82, D-40239 Düsseldorf

Telekom Deutschland GmbH
Zentrum Wholesale
Herrn Hans-Jörg Merk od. Vertreter
Erkrather Str. 377-389

40231 Düsseldorf

vorab per Fax (0211) 8859 5692

Graf-Recke-Straße 82
D-40239 Düsseldorf
Tel +49 (211) 90 99 16 - 0
Fax +49 (211) 90 99 16 - 99
www.juconomy.de

Düsseldorf
Rechtsanwälte
Dr. Martin Geppert
Dr. Peter Schmitz
Dr. Marc Schütze
Dr. Jens Schütze zur Wiesche¹
Dr. Jens Eckhardt²
Jan Petersen
Dr. Karen Scheunemann¹

¹ Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
² Fachanwalt für Informationsrecht

Wien
Rechtsanwalt
MMag. Ewald Lichtenberger³
³ zugelassen nach § 17a Rechtsanw.

EFN - Ablehnung CC10M Oberaurach
Ihre Zeichen: ZW-BDRV-13, Hans-Jörg Merk

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Martin Geppert
geppert@juconomy.de

Unser Zeichen:
EFN-2012-003/08
MG/

Datum: 17.07.2012

Sehr geehrter Herr Merk,
Sehr geehrte Damen und Herren,

unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung (schriftliche Vollmacht kann auf Wunsch nachgereicht werden), melden wir uns in der Angelegenheit „Ablehnung CC10M Oberaurach“ namens und im Auftrag der EFN eifel-net Internet Provider GmbH bei Ihnen. Unsere Mandantin hat uns den bisherigen Schriftverkehr zur rechtlichen Prüfung übermittelt und gebeten, die dort aufgeworfenen Positionen aus unserer Sicht zu überprüfen und Ihnen in Bezug auf die Ablehnung des beauftragten Produkts zu antworten.

1.) Beauftragte CompanyConnect Anbindung 10M

Die CompanyConnect 10M (CC10M) Anbindung ist ein AGB-Produkt der Telekom Deutschland GmbH (TDG), das über Kupferleitungen realisiert wird und Bandbreiten von bis zu 100 Mbit/s symmetrisch den Vertragskunden zur Verfügung stellt. Nach den Produktangaben der TDG

From: 0211 8859 5692 Page: 1/2 Date: 31.07.2012 15:30:59



Telekom Deutschland GmbH
Postfach 101002, 40001 Düsseldorf

A3

vorab als Fax an 0211/885916-89

JUCONOMY Rechtsanwälte
Dr. Martin Geppert
Graf-Recke-Str. 82
40239 Düsseldorf

Ihre Referenzen	EFN-2012-003/08
Ansprechpartner	ZW-BDRVC-13, Hans-Jörg Merk
Durchwahl	+49 (0211) 8859-5620
Datum	31.07.2012
Betrifft	EFN - Ablehnung CC10M Oberaurach
	hier: Ihr Schreiben vom 17.07.2012

Sehr geehrter Herr Dr. Geppert,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.07.2012, mit welchem Sie uns auf die Ablehnung der „CC10M Oberaurach“ antworten.

Bei Ihren Ausführungen zu dem von Ihrer Mandantin geforderten Produkt verkennen Sie jedoch, dass Ihre Mandantin offenbar mit CompanyConnect eine Infrastruktur aufbauen möchte, um darüber einen ganzen Ort mittels Breitband zu versorgen.

Unsere Prozesse und unsere Informationstechnik sind nicht dazu geeignet, das Produkt CompanyConnect, das als Endkundenprodukt ausgelegt und dementsprechend prozesstechnisch ausgestaltet ist, am von Ihrer Mandantin gewünschten Punkt zu dem gewünschten Zweck bereitzustellen.

Wir haben Ihrer Mandantin daher ja bereits eine Alternative aus dem Produktportfolio des Zentrums Wholesale aufgezeigt, mit welcher genau dieser Anforderung Genüge geleistet werden kann. Ihre Anregungen am Ende Ihres Schreibens sind mit der genannten Alternative ebenfalls berücksichtigt.

Hausanschrift	Telekom Deutschland GmbH
Postanschrift	Telekom Deutschland GmbH, Erkrather Str. 377-389, 40231 Düsseldorf
Telekontakte	Postfach 101002, 40001 Düsseldorf
Konto	Internet www.telekom.de/wholesale
Aufsichtsrat	Postbank Essen (BLZ 36010043), Kro.-Nr. 0595900030
Geschäftsführung	Timotheus Hötges (Vorsitzender)
Handelsregister	Nick Jan van Ganne (Sprecher), Thomas Dannenlindt, Thomas Freuda, Dr. Christian P. Illek, Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Dieimar Weidauer, Dr. Dirk Wösner Amtsgericht Bonn HRB 59 19, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 122285872, WEEE-Reg.-Nr. DE 60301928



Datum 31.07.2012
Empfänger JUCONOMY, Herr Dr. Geppert
Blatt 2

Gerne erwarten wir den Auftrag Ihrer Mandantin über eine Carrier-Festverbindung zu dem gewünschten Standort.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
Hans-Jörg Merk

i.A. 
Andreas Szalamacha

T

A4

Allgemeine Geschäftsbedingungen CompanyConnect.

- 1 Vertragspartner**
Vertragspartner sind die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt), Landgrabenweg 151, 53227 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 5919) und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.
- 2 Vertragsgegenstand**
2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Überlassung von CompanyConnect durch die Telekom.
2.2 Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die Telekom.
2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Auftragsauforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.
2.4 Im Rahmen von CompanyConnect übernimmt die Telekom auf Wunsch des Kunden die Registrierung bzw. Bestellung der Registrierung eines Second Level Domain Namens (im Folgenden Domain Name genannt) unterhalb der Top-Level-Domain .biz, .com, .de, .info, .net oder .org. Sofern nachfolgend keine Bestimmungen getroffen werden, ergeben sich der Leistungsumfang und die sonstigen Bedingungen für diese Domain aus „Zusätzliche Bedingungen für Produkte mit Domain Name“, welche Bestandteil dieses Vertrages sind.
- 3 Verträge und Angebote**
3.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die Telekom zustande.
3.2 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der Telekom schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
3.3 Alle Angebote von der Telekom sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich die Telekom auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor.
- 4 Leistungen der Telekom**
Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung CompanyConnect und den hierauf Bezug nehmenden Vereinbarungen der Vertragspartner.
Kann der Kunde über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus kostenlos Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung durch die Telekom für den Kunden weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
5.1 Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:
a) Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde die der Telekom entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
b) Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere
- dürfen keine gesetzlich verbotenen, unangeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme.
- darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 Strafgesetzbuch - StGB -).
- dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der Telekom schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
- ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für die Telekom, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen.
- dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben.
- sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
c) Die Telekom ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von CompanyConnect durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus den mit der Beanspruchung oder Nutzung von CompanyConnect verbundenen namens-, marken-, urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben.
d) Die für Teledienste oder Mediendienste geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die dort geltenden Informationspflichten, sind zu beachten.
e) Für den vom Kunden gewünschten international routbaren IP-Adressraum ist gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des Réseau IP Européens Network Coordination Centre (RIPE NCC) rechtzeitig, d. h. mit der Auftragsartellung von CompanyConnect, die geforderte Dokumentation zur Verfügung zu stellen.
f) Dem Kunden ist es untersagt
- unangefordert E-Mail zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder
- unangefordert Nachrichten zu Werbezwecken (News-Spamming)
an Dritte zu versenden.
g) Der Kunde hat E-Mails, die er als Spam-Mails definiert nicht nur abzuweisen, sondern selbst zu löschen bzw. mit einem permanenten Reply-Code zu versehen, insbesondere wenn er die Leistung "Zwischenspeicherung von E-Mails" nutzt.
h) Wenn der Kunde ein eigenes Netzwerk (LAN) betreibt, ist ein Grenzrouter einzusetzen bzw. das LAN so zu konfigurieren, dass der interne Verkehr die Schnittstelle des Kundenrouters nicht überschreitet. Weiterhin sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen unberechtigte Zugriffe Dritter (z. B. durch eine Firewall) zu treffen. Eine erhöhte Abrechnung der monatlich übertragenen Datenvolumina durch den Nichteinbau eines Grenzrouters bzw. einer unsachgemäßen Konfiguration des LAN sowie durch fehlende Schutzmaßnahmen gegen unberechtigte Zugriffe Dritter geht zu Lasten des Kunden.
i) Der Kunde hat auf eigene Kosten den Mitarbeitern der Telekom Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Ge-

JUCONOMY Rechtsanwälte

<http://geschaeftskunden.telekom.de/tsi/de/425394?tablink=4>

ermöglicht das Produkt an dem Unternehmensstandort des Vertragspartners einen professionellen symmetrischen Internet-Zugang, der einen Leitungsausbau erspart - insbesondere an den Standorten, an denen DSL oder Glasfaser nicht verfügbar sind:

„Unternehmen, an deren Standort bisher noch keine Glasfaseranbindung verfügbar ist, erhalten mit CompanyConnect 10M eine schnelle Online-Anbindung über ihren Kupferanschluss – ohne in einen Leitungsausbau investieren zu müssen. Der Clou: Dank intelligenter Verkehrspriorisierung profitieren Sie von maximaler Verfügbarkeit für Ihre geschäftsrelevanten Datenanwendungen.“

Das Produkt ist nach den TDG-Aussagen empfehlenswert - für alle Unternehmensgrößen, - für alle Branchen, - für Prozessoptimierung.

Nach den AGB für CC (uns liegt der Stand 12.12.2011 vor), wird das Produkt allen Kunden mit Ausnahme von Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB angeboten. Nach der Leistungsbeschreibung (uns vorliegend Stand 1.4.2010) erfolgt die Bereitstellung von CC10M durch Installation einer Endeinrichtung. Im Sockelbetrag des Bereitstellungspreises sind dabei enthalten: Verlegung von bis zu 20 m Installationskabel auf Putz bzw. Einziehen in vorhandene Leerrohre oder vorhandene Kabelroste (ohne Brandabschottung), ein Wanddurchbruch (keine Brandmauer) sowie Montage der Abschlusseinrichtung. Mehraufwand werde nach Aufwand (Arbeitsleistung und Material) abgerechnet. Im Übrigen erfolgt die Installation entsprechend den bei der Telekom zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation.

Diese Regeln für die Standardinstallation (uns vorliegend mit Stand 1.4.2012) besagen unter Ziff. 1.1, dass eine Standardinstallation sowohl innerhalb von Gebäuden als auch „Standorten außerhalb von Gebäuden“ entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in der für Telekom wirtschaftlich günstigsten Bauweise hergestellt werden. Die Installation der Anschalteinrichtung erfolgt in Absprache mit dem Kunden an einem geeigneten Ort. Für den Fall der unter Ziffer 1.2 geregelten „Sonderbauweise“ hat der Kunde die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation zu übernehmen. Selbst abgelegene oder schwer erschließbare Standorte sind nach Ziff. 2.3 mit entsprechendem Kostenausgleich für die Infrastrukturmaßnahmen anschließbar.

2.) Ablehnung der CC10M am Standort 97514 Oberaurach, Raiffelsenstr. 8

Nach der uns vorliegenden Korrespondenz lehnt TDG derzeit eine Bereitstellung des AGB-Produkts im (fest mit dem Grund und Boden verbundenen Gehäuse) Outdoor-Gehäuse der EFN neben dem SVt 1A850, 97514 Oberaurach, Raiffelsenstr. 8 ab. In der Begründung stützen Sie sich auf folgende Begründungen:

- a. *„Eine CompanyConnect kann nicht im kundeneigenen Gehäuse neben einem Schaltverteiler bereitgestellt werden“*

Dieser Begründungsteil nimmt auf die örtliche Gegebenheit sowie auf die Besonderheiten des Auftrags unserer Mandantin NICHT Bezug, sondern erklärt die Bereitstellung im kundeneigenen Gehäuse neben einem Schaltverteiler grundsätzlich für nicht möglich.

- b. *„Ein APL ist im kundeneigenen Gehäuse nicht vorhanden.“*

Dieser Begründungsteil ist zwischen beiden Seiten unstrittig ebenso wie die Begründung, dass die CC10M an einem APL abgeschlossen sein sollte.

- c. *„Auch der Neubau eines APL ist nicht möglich, da das Outdoorgehäuse nur über das carriereigene Zuführungskabel an das Netz der Telekom angeschlossen ist und Schaltungen über dieses Zuführungskabel nur für TAL zulässig sind.“*

Diese in Bezug auf die vorherigen Begründungsteile hilfsweise Begründung nimmt auf die örtliche Situation Bezug. Die Unmöglichkeit des Neubaus eines APL wird jedoch von unserer Mandantin bestritten.

3.) Bewertung und Schlussfolgerungen

ad a.)

Für die generelle Aussage, dass eine CompanyConnect in einem kundeneigenen Gehäuse neben einem Schaltverteiler nicht bereitgestellt werden könnte, besteht keinerlei rechtliche Grundlage in den AGB, Leistungsbeschreibung und Regeln zur Standardinstallation. Im Gegenteil: es handelt sich beim kundeneigenen Gehäuse um einen Standort außerhalb von Gebäuden, der jedoch fest mit dem Grund und Boden

JUCONOMY Rechtsanwälte

verbunden ist. Hierfür gelten die Voraussetzungen der Ziff. 1.1 Standardinstallation. Solche Standorte für Standardinstallationen außerhalb von Gebäuden gibt es vielfach: Beispielsweise werden Anschalteinrichtungen in Windkraftanlagen, Mobilfunk- und Rundfunkstandorten realisiert. In den „Vergabe- und Vertragsbedingungen für Bauleistungen am Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland“ werden detailliert die technischen Maßnahmen beschrieben, die Auftragnehmer der TDG in diesen Fällen erfüllen müssen. Selbst die Regeln für die Standardinstallation für Telefonie-Anschluss-Produkte der TDG besagen noch heute: „Die Montage des APL erfolgt grundsätzlich außerhalb von Gebäuden.“

Dieser Begründungsteil könnte als allgemeine Aussage des Ablehnungsschreibens intendieren, dass TDG ggf. aus Wettbewerbsgründen entsprechende Produkte in carriereigenen Gehäusen nicht anbieten möchte. Wir erachten diesen Begründungsteil im Widerspruch zu den allgemein angebotenen rechtlichen Regelungen und somit im Falle einer unverändert aufrechterhaltenen Ablehnung als Fall einer sachlich nicht gerechtfertigten Nachfragerdiskriminierung.

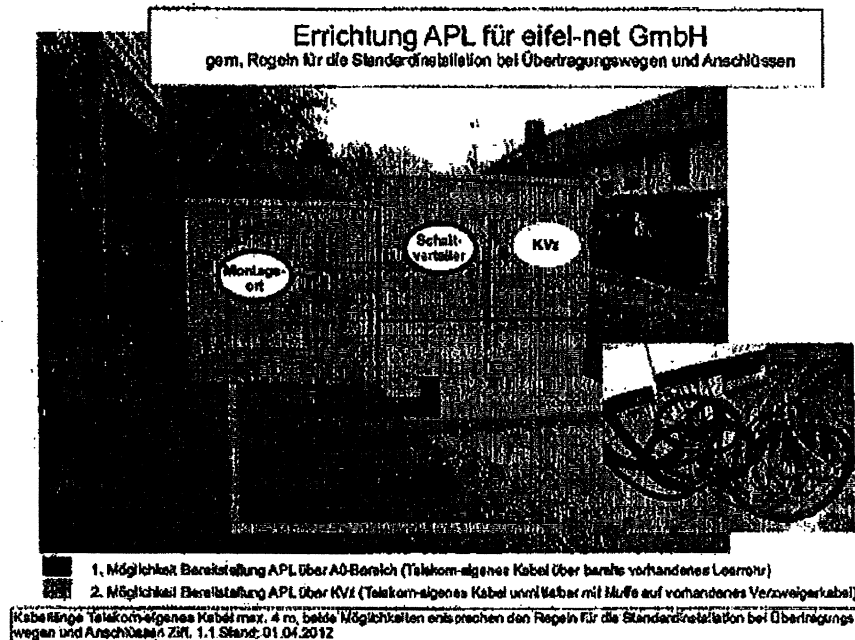
ad b.)

Eine Anschalteinrichtung muss unstreitig im Outdoor-Gehäuse noch installiert werden. Dieses Faktum ist nicht Gegenstand der Auseinandersetzung - vielmehr lediglich die Bedingungen für die Realisierung der Anschalteinrichtung.

ad c.)

Der Begründungsteil der Unmöglichkeit des Neubaus eines APL wird von unserer Mandantin bestritten. Allerdings scheint hier möglicherweise ein Missverständnis vorzuliegen, da unsere Mandantin NICHT das Outdoor-Gehäuse über das carriereigene Zuführungskabel zur Schaltung der TAL anbinden (lassen) möchte. Vielmehr wollte unsere Mandantin der TDG die Installation der Anschalteinrichtung insoweit technisch erleichtern, als ENTWEDER das vorhandene Leerrohr zwischen Schaltverteiler und Outdoor-Gehäuse zum Einzug des Telekom-eigenen Kabels mitgenutzt werden ODER eine Verbindung auf das vorhandene Verzweigerkabel realisiert werden kann. Die Auswahl zwischen den - einfach zu realisierenden - technischen Möglichkeiten soll selbstverständlich bei TDG liegen, welche die Beurteilung der wirtschaftlich günstigsten Bauweise vornimmt. Nachfolgendes Prinzipbild soll diese Möglichkeiten verdeutlichen:

JUCONOMY Rechtsanwälte



Vor dem Hintergrund möglicherweise bestehender Missverständnisse möchten wir derzeit unserer Mandantin von einer rechtlichen Eskalation abraten und erbitten erneut unter Berücksichtigung unseres Vortrags um eine Überprüfung des Vorgangs. Hierfür haben wir uns zur Wiedervorlage den

31. Juli 2012 notiert.

Bitte bewerten Sie bei der Überprüfung noch folgendes:

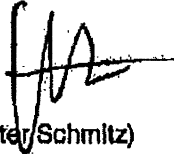
- 1.) Sie erhalten unter vergleichsweise sehr einfachen technischen und wirtschaftlichen Realisierungsmöglichkeiten einen wirtschaftlichen attraktiven Vertragsabschluss und tragen mit Ihren Produkten auch zur Breitbandversorgung der Gemeinde Oberaurach bei.
- 2.) Unsere Mandantin könnte die Schaltung eines Telefonanschlusses und damit der Installation eines APL am betroffenen Standort bereits mit Kontrahierungszwang unter dem Gesichtspunkt der Universaldienstversorgung nach § 78 TKG durchsetzen.

JUCONOMY Rechtsanwälte

Sollte wider Erwarten eine Installation der Anschalteneinrichtung als Standardinstallation im Rahmen der AGB-rechtlichen Voraussetzungen nicht möglich sein, wäre unsere Mandantin grundsätzlich bereit, mit Ihnen gegen entsprechenden Nachweis über die Installation als „Sonderbauweise“ zu sprechen.

Für eine Rückantwort innerhalb des oben genannten Zeitraums bzw. eine Auftragsbestätigung an unsere Mandantin danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
pro. abs. Dr. Martin Geppert



(Dr. Peter Schmitz)
Rechtsanwalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen, CompanyConnect.

- bäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.
- j) Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie der ggf. erforderliche Potenzialsausgleich einschließlich zugehöriger Erdung ist auf eigene Kosten bereitzustellen.
- k) Die Anschalteneinrichtung ist ständig betriebsbereit zu halten.
- l) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die der Telekom durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der Telekom vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- m) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der IP-Adressraum nicht weiter zu nutzen oder der Adressraum ist nach Zustimmung durch die Telekom auf eine andere, ihm überlassene CompanyConnect-Anbindung zu übertragen.
- 5.2 Die Telekom ist berechtigt, bei schwerwiegenden Vorstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 5.1 b) die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Die Regelung in § 45 o TKG zur Sperre von Rufnummern bleibt hiervon unberührt.
- 6 Nutzung durch Dritte**
- 6.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, CompanyConnect Dritten ohne vorherige Erlaubnis der Telekom zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder weiterzuvermieten.
- 6.2 Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung von CompanyConnect durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- 7 Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zu züglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
- 7.2 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.
- 7.3 Sonstige Preise, insbesondere nutzungsabhängige Preise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 7.4 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen und muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung eingegangen sein. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht die Telekom den Rechnungsbetrag nicht vor dem sechsten Tag nach Zugang der Rechnung vom vereinbarten Konto ab.
- 7.5 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt und unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 8 Beanstandungen**
- Beanstandungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Preise der Telekom sind umgehend nach Zugang der Rechnung an die Telekom zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei der Telekom eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung; die Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 9 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise**
- 9.1 Die Telekom ist im Falle der Entgeltregulierung verpflichtet, ausschließlich die von der Bundesnetzagentur genehmigten, überprüften oder angeordneten Preise oder entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen zu vereinbaren. Verträge, die andere Preise oder entgeltrelevante Bestandteile enthalten, sind mit der Maßgabe wirksam, dass der genehmigte, überprüfte oder angeordnete Preis bzw. die entgeltrelevanten Bestandteile an die Stelle des vereinbarten Preises bzw. der entgeltrelevanten Bestandteile treten.
- Solche Änderungen wird die Telekom dem Kunden schriftlich mitteilen.
- Bei Preiserhöhungen und sonstigen Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die Telekom wird auf dieses Sonderkündigungsrecht in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Die Kündigung muss schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein.
- 9.2 Beabsichtigt die Telekom sonstige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen oder der Preise, so werden die Änderungen dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Bei Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung oder bei Preiserhöhungen steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu. Erfolgt seitens des Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine schriftliche Kündigung, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Die Telekom wird den Kunden auf diese Folge in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.
- 10 Verzug**
- 10.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist die Telekom berechtigt, CompanyConnect auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.
- 10.2 Kommt der Kunde
- a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht,
- in Verzug, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden monatlichen Preise verlangen. In diesem Fall ist die Telekom berechtigt, als Registrierungsstelle den registrierten Domain Namen zu löschen bzw. die Betreuung des für den Kunden bei der zuständigen Registrierungsstelle registrierten Domain Namens einzustellen. Die Telekom wird dies der zuständigen Registrierungsstelle unverzüglich mitteilen.
- 10.3 Der Schadensbeitrag ist höher anzusetzen, wenn die Telekom einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.
- 10.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der Telekom vorbehalten.
- 11 Haftung**
- 11.1 Für Schäden auf Grund der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet die Telekom nach den Regelungen des TKG.
- 11.2 Im Übrigen haftet die Telekom bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- 11.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Telekom im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebildete Einsparungen. Die Haftung für sonstige Mangelgeschäden ist ausgeschlossen.
- 11.4 Für den Verlust von Daten haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 11.3 nur, soweit der Kunde seine Daten in täglichen Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 11.5 Die verschuldensunabhängige Haftung der Telekom auf Schadensersatz (§ 630a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Ziffer 11.2 und 11.3 bleiben unbe-

Allgemeine Geschäftsbedingungen, CompanyConnect.

- rührt.
- 11.6 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 12 **Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 12.1 Die im Auftrag vereinbarte Mindestvertragslaufzeit für CompanyConnect beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung.
Wird während der Laufzeit des Vertrages eine Zweitanzbindung betriebsfähig bereitgestellt, eine Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit bzw. der Variante der CompanyConnect-Anbindung vereinbart, beginnt ab dem Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung bzw. ab dem Zeitpunkt der Änderung eine neu zu vereinbarende Mindestvertragslaufzeit.
- 12.2 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Werktages mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar.
Die Kündigung muss der Telekom oder dem Kunden mindestens drei Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen.
Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 12.3 Mit der Kündigung von CompanyConnect muss der Kunde die Erklärung abgeben, ob die im Rahmen von CompanyConnect überlassene Domain
- auf einen anderen CompanyConnect-Vertrag übertragen oder
 - auf einen Domain Name Service-Vertrag übertragen oder
 - zur Löschung freigegeben oder
 - mittels Konnektivitäts-Koordination an einen anderen Provider übertragen werden soll.
- Erfolgt keine Erklärung durch den Kunden, wird bei der Kündigung der Standardleistung die Telekom als Registrierungsstelle den registrierten Domain Name löschen bzw. die Betreuung des für den Kunden bei der zuständigen Registrierungsstelle registrierten Domain Name einstellen. Die Telekom wird dies der zuständigen Registrierungsstelle unverzüglich mitteilen.
- 12.4 Mit Kündigung des Vertrages über die Standardleistung enden auch Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen.
- 13 **Vorzeltige Vertragsbeendigung**
- 13.1 Erklärt der Kunde vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit/Vertragszeit aus nicht von der Telekom zu vertretenden Gründen, CompanyConnect nicht nutzen zu wollen, so kann sich die Telekom damit einverstanden erklären, den Vertrag vom folgenden Monat an unter der Bedingung aufzuheben, dass der Kunde einen Ablösebetrag in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden monatlichen Preise zahlt. Ziffer 12.3 gilt entsprechend.
- 13.2 Das Recht des Kunden aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ziffer 12.3 gilt entsprechend.
- 13.3 Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachahlig, und macht er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich rückgängig, so ist die Telekom berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden monatlichen Preise zu verlangen. Weiterhin ist die Telekom berechtigt, als Registrierungsstelle den registrierten Domain Namen zu löschen bzw. die Betreuung des für den Kunden bei der zuständigen Registrierungsstelle registrierten Domain Namens einzustellen. Die Telekom wird dies der zuständigen Registrierungsstelle unverzüglich mitteilen.
- 13.4 Der Betrag nach Ziffer 13.1 oder 13.3 ist höher oder niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn die Telekom einen höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.
- 14 **Höhere Gewalt**
- 14.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Telekom die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Telekom nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, Innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 14.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Telekom auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 14.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 14.4 Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.
- 15 **Sonstige Bedingungen**
- 15.1 Die Telekom ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die Telekom haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- 15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 15.3 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Telekom auf einen Dritten übertragen. Ziffer 12.3 ist sinngemäß anzuwenden.
- 15.4 Nutzt der Kunde die vertraglich vereinbarten Leistungen seinerseits als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, so gelten ergänzend „Zusätzliche Bedingungen für Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit“.
- 15.5 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.

T

AS

Allgemeine Geschäftsbedingungen CompanyConnect.

- 1 Vertragspartner**
Vertragspartner sind die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt), Landgrabenweg 151, 63227 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 5919) und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.
- 2 Vertragsgegenstand**
2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Überlassung von CompanyConnect durch die Telekom.
2.2 Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die Telekom.
2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.
2.4 Im Rahmen von CompanyConnect übernimmt die Telekom auf Wunsch des Kunden die Registrierung bzw. Bestellung der Registrierung eines Second Level Domain Namens (im Folgenden Domain Name genannt) unterhalb der Top-Level-Domain .biz, .com, .de, .info, .net oder .org. Sofern nachfolgend keine Bestimmungen getroffen werden, ergeben sich der Leistungsumfang und die sonstigen Bedingungen für diese Domain aus „Zusätzliche Bedingungen für Produkte mit Domain Name“, welche Bestandteil dieses Vertrages sind.
- 3 Verträge und Angebote**
3.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die Telekom zustande.
3.2 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der Telekom schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
3.3 Alle Angebote von der Telekom sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringfügige technische bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich die Telekom auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor.
- 4 Leistungen der Telekom**
Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung CompanyConnect und den hierauf Bezug nehmenden Vereinbarungen der Vertragspartner.
Kann der Kunde über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus kostenlos Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Anspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung durch die Telekom für den Kunden weder ein Anspruch auf Minderung, Erstattung oder Schadensersatz noch ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.
- 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
5.1 Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:
a) Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde die der Telekom entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
b) Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere
- dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme.
- darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 Strafgesetzbuch - StGB -).
- dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden.
c) Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der Telekom schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
- ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für die Telekom, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen.
- dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben.
- sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
c) Die Telekom ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von CompanyConnect durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus den mit der Beanspruchung oder Nutzung von CompanyConnect verbundenen namens-, marken-, urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben.
d) Die für Teledienste oder Mediendienste geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die dort geltenden Informationspflichten, sind zu beachten.
e) Für den vom Kunden gewünschten international routbaren IP-Adressraum ist gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des Réseau IP Européens Network Coordination Centre (RIPE NCC) rechtzeitig, d. h. mit der Auftragserteilung von CompanyConnect, die geforderte Dokumentation zur Verfügung zu stellen.
f) Dem Kunden ist es untersagt
- unaufgefordert E-Mail zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder
- unaufgefordert Nachrichten zu Werbezwecken (News-Spamming) an Dritte zu versenden.
g) Der Kunde hat E-Mails, die er als Spam-Mails definiert nicht nur abzuweisen, sondern selbst zu löschen bzw. mit einem permanenten Reply-Code zu versehen, insbesondere wenn er die Leistung "Zwischenspeicherung von E-Mails" nutzt.
h) Wenn der Kunde ein eigenes Netzwerk (LAN) betreibt, ist ein Grenzrouter einzusetzen bzw. das LAN so zu konfigurieren, dass der interne Verkehr die Schnittstelle des Kundenrouters nicht überschreitet. Weiterhin sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen unberechtigte Zugriffe Dritter (z. B. durch eine Firewall) zu treffen. Eine erhöhte Abrechnung der monatlich übertragenen Datenvolumina durch den Nichteinbau eines Grenzrouters bzw. einer unsachgemäßen Konfiguration des LAN sowie durch fehlende Schutzmaßnahmen gegen unberechtigte Zugriffe Dritter geht zu Lasten des Kunden.
i) Der Kunde hat auf eigene Kosten den Mitarbeitern der Telekom Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist.
j) Zur termingerechten Bereitstellung der CompanyConnect-Anbindung ist auf Verlangen der Telekom ein gemeinsamer Begehungstermin abzustimmen und wahrzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung in Räumen Dritter bereitgestellt werden soll oder der Kunde nachträglich für seine CompanyConnect-Anbindung eine Zweitanbindung beauftragt.
k) Die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie der ggf. erforderliche Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung ist auf eigene Kosten bereitzustellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, CompanyConnect.

- l) Die Anschalteneinrichtung ist ständig betriebsbereit zu halten.
- m) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die der Telekom durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der Telekom vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- n) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der IP-Adressraum nicht weiter zu nutzen oder der Adressraum ist nach Zustimmung durch die Telekom auf eine andere, ihm überlassene CompanyConnect-Anbindung zu übertragen.
- 5.2 Die Telekom ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 6.1 b) die jeweilige Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.
- 6 Nutzung durch Dritte**
- 6.1 Dem Kunden ist es nicht gestattet, CompanyConnect Dritten ohne vorherige Erlaubnis der Telekom zum alleinigen Gebrauch zu überlassen oder weiterzuvermieten.
- 6.2 Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung von CompanyConnect durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- 7 Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
- 7.2 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.
- 7.3 Sonstige Preise, insbesondere nutzungsabhängige Preise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 7.4 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen und muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung eingegangen sein. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht die Telekom den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung vom vereinbarten Konto ab.
- 7.5 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 8 Beanstandungen**
- Beanstandungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Preise der Telekom sind umgehend nach Zugang der Rechnung an die Telekom zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei der Telekom eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung; die Telekom wird in den Rechnungen auf die Folgen einer rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 9 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise**
- 9.1 Die Telekom ist im Falle der Entgeltregulierung verpflichtet, ausschließlich die von der Bundesnetzagentur genehmigten, überprüften oder angeordneten Preise oder entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen zu vereinbaren. Verträge, die andere Preise oder entgeltrelevante Bestandteile enthalten, sind mit der Maßgabe wirksam, dass der genehmigte, überprüfte oder angeordnete Preis bzw. die entgeltrelevanten Bestandteile an die Stelle des vereinbarten Preises bzw. der entgeltrelevanten Bestandteile treten. Solche Änderungen wird die Telekom dem Kunden schriftlich mitteilen. Bei Preiserhöhungen und sonstigen Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die Telekom wird auf dieses Sonderkündigungsrecht in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Die Kündigung muss schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein.
- 9.2 Beabsichtigt die Telekom sonstige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen oder der Preise, so werden die Änderungen dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Bei Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung oder bei Preiserhöhungen steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu. Erfolgt seitens des Kunden innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung keine schriftliche Kündigung, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Die Telekom wird den Kunden auf diese Folge in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.
- 10 Verzug**
- 10.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe ist die Telekom berechtigt, CompanyConnect auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.
- 10.2 Kommt der Kunde
- a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht,
- in Verzug, so kann die Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertel der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden monatlichen Preise verlangen. In diesem Fall ist die Telekom berechtigt, als Registrierungsstelle den registrierten Domain Namen zu löschen bzw. die Betreuung des für den Kunden bei der zuständigen Registrierungsstelle registrierten Domain Namens einzustellen. Die Telekom wird dies der zuständigen Registrierungsstelle unverzüglich mitteilen.
- 10.3 Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die Telekom einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.
- 10.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der Telekom vorbehalten.
- 11 Haftung**
- 11.1 Für Schäden auf Grund der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet die Telekom nach den Regelungen des TKG.
- 11.2 Im Übrigen haftet die Telekom bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- 11.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Telekom im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- 11.4 Für den Verlust von Daten haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 11.3 nur, soweit der Kunde seine Daten in täglichen Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 11.5 Die verschuldensunabhängige Haftung der Telekom auf Schadensersatz (§ 530a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Ziffer 11.2 und 11.3 bleiben unberührt.
- 11.6 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 12 Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 12.1 Die im Auftrag vereinbarte Mindestvertragslaufzeit für CompanyConnect beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung. Wird während der Laufzeit des Vertrages eine Zweitanbindung betriebsfähig bereitgestellt, eine Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit bzw. der Variante der CompanyConnect-Anbindung vereinbart, beginnt ab dem Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung bzw. ab dem Zeitpunkt der Änderung eine neu zu vereinbarende Mindestvertragslaufzeit.
- 12.2 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner zum Schluss ab-

Allgemeine Geschäftsbedingungen, CompanyConnect.

- nes jeden Werktages mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar.
Die Kündigung muss der Telekom oder dem Kunden mindestens drei Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zu-gehen.
Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 12.3 Mit der Kündigung von CompanyConnect muss der Kunde die Erklärung abgeben, ob die im Rahmen von CompanyConnect überlassene Domain
- auf einen anderen CompanyConnect-Vertrag übertragen oder
 - auf einen Domain Name Service-Vertrag übertragen oder
 - zur Löschung freigegeben oder
 - mittels Konnektivitäts-Koordination an einen anderen Provider übertragen werden soll.
- Erfolgt keine Erklärung durch den Kunden, wird bei der Kündigung der Standardleistung die Telekom als Registrierungsstelle den registrierten Domain Name löschen bzw. die Betreuung des für den Kunden bei der zuständigen Registrierungsstelle registrierten Domain Name einstellen. Die Telekom wird dies der zuständigen Registrierungsstelle unverzüglich mitteilen.
- 12.4 Mit Kündigung des Vertrages über die Standardleistung enden auch Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen.
- 13 **Vorzeltige Vertragsbeendigung**
- 13.1 Erklärt der Kunde vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit/Vertragszeit aus nicht von der Telekom zu vertretenden Gründen, CompanyConnect nicht nutzen zu wollen, so kann sich die Telekom damit einverstanden erklären, den Vertrag vom folgenden Monat an unter der Bedingung aufzuheben, dass der Kunde einen Ablösebetrag in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden monatlichen Preise zahlt. Ziffer 12.3 gilt entsprechend.
- 13.2 Das Recht des Kunden aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ziffer 12.3 gilt entsprechend.
- 13.3 Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachahlig, und macht er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich rückgängig, so ist die Telekom berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden monatlichen Preise zu verlangen. Weiterhin ist die Telekom berechtigt, als Registrierungsstelle den registrierten Domain Namen zu löschen bzw. die Betreuung des für den Kunden bei der zuständigen Registrierungsstelle registrierten Domain Namens einzustellen. Die Telekom wird dies der zuständigen Registrierungsstelle unverzüglich mitteilen.
- 13.4 Der Betrag nach Ziffer 13.1 oder 13.3 ist höher oder niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn die Telekom einen höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.
- 14 **Höhere Gewalt**
- 14.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der Telekom die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Telekom nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unver-schuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 14.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Telekom auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 14.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um den Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 14.4 Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.
- 15 **Sonstige Bedingungen**
- 15.1 Die Telekom ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die Telekom haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- 15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 15.3 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Telekom auf einen Dritten übertragen. Ziffer 12.3 ist sinngemäß anzuwenden.
- 15.4 Nutzt der Kunde die vertraglich vereinbarten Leistungen seinerseits als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, so gelten ergänzend „Zusätzliche Bedingungen für Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit“.
- 15.5 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.

T

A 6

Zusätzliche Bedingungen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit.

1 Allgemeines

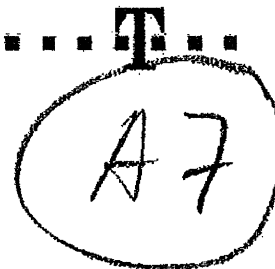
Die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt) überlässt ihre Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom und den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes.

2 Haftung

Die Telekom haftet gegenüber Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach den allgemeinen

Gesetzen mit der Maßgabe, dass die Haftung für fahrlässig verursachte Vermögensschäden auf 12 500 EUR je geschädigtem Endkunden des anderen Anbieters beschränkt ist. Die Höchstgrenze für die Summe aller Schadensersatzansprüche beträgt in diesem Fall gemäß § 44a Telekommunikationsgesetz zehn Millionen EUR je schadensverursachendes Ereignis. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

Regeln für die Standardinstallation bei Übertragungswegen und Anschlüssen.



Die nachfolgenden Regeln für die Standardinstallation gelten bei der Bereitstellung oder Änderung folgender Übertragungswege und Anschlüsse für Daten- und Internet- und sonstigen Anwendungen durch die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt) an Standorten innerhalb von Deutschland:

AccessSolution¹⁾
CompanyConnect
Datendirektverbindungen (DDV-M)
DeutschlandLAN
EthernetConnect
InterBusinessLink¹⁾
Standard-Festverbindungen (SFV)
VPN Business

1 Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Die notwendigen Installationsarbeiten bei der Bereitstellung von Übertragungswegen und Anschlüssen sowie bei Änderungen derartiger bestehender Verbindungen und Anschlüssen werden von Telekom gemäß den geltenden technischen Vorgaben sowie den zur Zeit der Bauausführung geltenden technischen Regeln und Vorschriften ausgeführt.

Der Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) bildet den Abschluss des Zugangsnetzes der Telekom und stellt die Schnittstelle zum Endleitungsnetz dar.

Die elektrische Energie und Klimabedingungen für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung, sind vom Kunden auf eigene Kosten bereitzustellen.

1.1 Standardinstallation

Mit der Standardinstallation beschreibt Telekom die unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte sowie der baulichen und technischen Vorgaben und Vorschriften erforderlichen Arbeiten und Tätigkeiten die für die Bereitstellung oder Änderung von Übertragungswegen und Anschlüssen in Gebäuden erbracht werden, die fest mit Grund und Boden verbunden sind.

In Gebäuden, die nicht fest mit Grund und Boden verbunden sind, sowie an Standorten außerhalb von Gebäuden werden Übertragungswege und Anschlüsse entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in der für Telekom wirtschaftlich günstigsten Bauweise hergestellt. Die Installation der Anschalteinrichtung erfolgt in Absprache mit dem Kunden an einem geeigneten Ort.

1.2 Sonderbauweise

Abweichungen von der nach der Standardinstallation vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Kunden und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei Telekom gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Bauweisen besonderer Art ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch für den Kunden entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Kunden vereinbart.

Der Kunde hat die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation zu übernehmen.

¹⁾ Die Regeln für die Standardinstallation gelten nur für Standorte innerhalb Deutschlands. Für Standorte außerhalb von Deutschland sind landesspezifisch Abweichungen von diesen Regeln möglich.

Regeln für die Standardinstallation bei Übertragungswegen und Anschlüssen.

2 Kabelverlegung und Montagearbeiten

2.1 Kabelverlegungen auf öffentlichen Grund

Die Ausführung der Kabelverlegungen auf öffentlichen Grund erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Straßenbausträgern und anderen Wegeunterhaltungspflichtigen nach den örtlichen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Aspekten. Sie kann als unterirdische Kabelverlegung - unter der Erde - oder oberirdische Kabelverlegung - Kabelverlegung an Masten o. ä. - ausgeführt sein.

2.2 Ergänzungsanlage

Sind für die Bereitstellung von Verbindungen mit hoher Verfügbarkeit oder anderen Anforderungen des Kunden bauliche Maßnahmen notwendig, wie z.B. zweite Hauseinführung, räumlich getrennte Kabeltrasse oder Anschaltung an einen nichtzuständigen Netzknoten, werden diese in Absprache mit dem Kunden projektiert. Die vom Kunden gewünschte Bauweise und die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Die von der Telekom für den Kunden bereitgestellte Ergänzungsanlage kann, im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten, für weitere Produkte der Telekom vom Kunden genutzt werden.

2.3 Abgelegene oder schwer erschließbare Standorte

Wird vom Kunden die Bereitstellung von Verbindungen mit Übergabepunkten an Abgelegene oder schwer erschließbare Standorte¹⁾ gewünscht, so wird der Kostenaufwand für die Anschlussleitung zwischen dem Kundenstandort und dem nächstgelegenen Anschlusspunkt an das Netz der Telekom ermittelt. Ist der Standort für die Telekom nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Kostenaufwand zu erschließen, so kann für den Ausbau der Infrastruktur ein höheres Entgelt für die Bereitstellung mit dem Kunden vereinbart werden. Dies gilt ebenfalls, wenn der Standort für die Bereitstellung des gewünschten Produkts noch mit entsprechender Infrastruktur (z. B. Glasfaserkabel) versorgt werden muss.

2.4 Kabelverlegung und Montagearbeiten auf privatem Grund

2.4.1 Kabelverlegung von der Grundstücksgrenze bis zum APL

Die Ausführung der Anschlussleitung auf privatem Grund erfolgt grundsätzlich entsprechend der Versorgung auf öffentlichem Grund. D. h. ist diese unterirdisch ausgeführt, so wird auch die Kabelverlegung der Anschlussleitung bis zum APL auf privatem Grund unterirdisch ausgeführt. Bei oberirdischer Kabelversorgung erfolgt die Kabelverlegung entsprechend oberirdisch. Gemäß den örtlichen Gegebenheiten kann hierbei die Aufstellung von Masten auf dem privaten Grund zur Längenüberbrückung erforderlich sein.

Das Ende der Anschlussleitung auf privatem Grund bildet der APL. Die Montage des APL erfolgt grundsätzlich außerhalb von Gebäuden.

Der APL ist vor unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt.

Der APL wird in der zur Zeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert. Der Ort der Montage wird, soweit nach den terminlichen und örtlichen Umständen möglich, mit dem Grundstücks- bzw. Hauseigentümer abgestimmt.

Die Telekom behält sich in diesem Zusammenhang vor, von den oben genannten Grundsätzen abzuweichen. Dies ist immer dann der Fall, wenn technische, wirtschaftliche oder organisatorische Umstände dies erforderlich machen, z.B. Montage des APL innen anstatt außen oder - ab einer Wegstrecke von >15m von der Grundstücksgrenze bis zum APL - oberirdische Kabelverlegung der Anschlussleitung auf privatem Grund trotz unterirdischer Kabelversorgung auf öffentlichem Grund.

Die Telekom behält sich weiterhin vor, die Versorgung eines weiteren Gebäudes auf dem gleichen oder benachbarten Grundstück von einem bestehenden APL aus vorzunehmen; sog. Versorgung über Fremd-APL. Hierbei wird bezüglich der notwendigen Kabelverlegung die nach den örtlichen Gegebenheiten wirtschaftlichste Lösung gewählt.

2.4.2 Kabelverlegung vom APL bis zur Anschalteneinrichtung (Endleitung)

Die Auswahl und Installation des Endleitungskabels erfolgt nach den Stand der Technik.

Die Endleitung wird bis in den Verfügungsbereich des Kunden (Räume des Kunden bzw. Nutzers) verlegt und je nach Produkt mit einem Netzabschluss (z. B. Anschalteneinrichtung oder Datennetzabschlusseinrichtung) abgeschlossen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass für den Netzabschluss geeignete Flächen vorhanden sind und die Telekom die Endleitung verlegen kann.

Für die Kabelführung wird in Absprache mit dem Kunden grundsätzlich der wirtschaftlichste Leitungsweg gewählt.

Die Verlegung der Endleitung erfolgt in Aufputzmontage mit geeignetem Befestigungsmaterial.

Soweit Kabelkanal, Leerrohr oder sonstige Kabelführungssysteme vorhanden sind, werden diese für die Endleitung genutzt, wenn der Kunde/Eigentümer der unentgeltlichen Nutzung durch die Telekom zustimmt. Der Einbau oder die Erweiterung entsprechender Kabelführungssysteme durch die Telekom ist nicht Gegenstand der Standardinstallation.

¹⁾ Als abgelegene oder schwer erschließbare Standorte gelten vor allem alle Standorte, die außerhalb von Wohn- bzw. Gewerbegebieten der Gemeinden und Städte liegen.

Regeln für die Standardinstallation bei Übertragungswegen und Anschlüssen.

Ist inner- oder außerhalb der Räume des Kunden bzw. Nutzers bereits eine Endleitung installiert (aus einem früheren Vertragsverhältnis, durch den Eigentümer usw.), wird diese von der Telekom genutzt, wenn keine technischen oder wirtschaftlichen Einschränkungen oder Eigentumsgründe gegen die unentgeltliche Nutzung sprechen. Bei einer eventuellen Schnittstelle (z.B. bei Verlängerung der Endleitung) wird eine Verbindungsdose gesetzt.

Bei Versorgung über Fremd-APL gilt hierbei die gleiche Regelung wie bei einer Versorgung über eigenen APL. Befindet sich der Abschlusspunkt beim Kunden in einem Bereich in dem die Telekom nicht berechtigt ist Installationen vor zu nehmen oder wird vom Gebäude- bzw. Grundstückseigentümer das Verlegen der Endleitung durch die Telekom nicht gestattet, so endet die Endleitung am letzten durch die Telekom installierten Verteiler bzw. APL. In Abstimmung mit dem Kunden kann in diesen Fällen ggf. der Leitungsabschnitt zwischen dem Verteiler bzw. APL und dem Abschlusspunkt beim Kunden angemietet werden. Die Kosten für die angemietete Leitung trägt grundsätzlich der Kunde. Die Telekom kann für diese angemieteten Leitungsabschnitte keine Verfügbarkeiten bzw. Entstörfristen gewährleisten.

2.4.3 Installation des Netzabschlusses

Der Netzabschluss bildet an den Enden der Leitungen den jeweiligen Abschluss-/Übergabepunkt der Leistung der Telekom.

Netzabschlüsse werden von der Telekom entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in Aufputzausführung montiert. In der Regel werden die Netzabschlusseinrichtungen als Wand-/Tischgeräte installiert.

Die Integration der Netzabschlusseinrichtungen in vorhandene Technikschränke (z. B. 19-Zoll-Schränke) ist in Abhängigkeit von den baulichen und technischen Gegebenheiten mit einem geeigneten Einlegeboden möglich. Die Mehrkosten für die Installation und Überlassung in der entsprechenden Ausführung (z. B. 19-Zoll) werden entsprechend den Preisen für das jeweilige Produkt dem Kunden in Rechnung gestellt.

Ein Netzabschluss wird nicht in Räumen bereitgestellt, in denen die technischen Voraussetzungen für eine einwandfreie Funktion nicht gewährleistet sind oder eine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen oder Sachgütern besteht bzw. bestehen kann. Solche Räume sind z.B. Feuchträume, Räume mit hoher Staubentwicklung und explosionsgefährdete Räume.

2.4.4 Kabelverlegung und Montagearbeiten der Endleitung in „Carrier Hotels“ (Telehäusern)

In Carrier Hotels mit MeetMeRooms (Spezielle Übergaberäume für den Abschluss von externen Leitungen innerhalb der Carrier Hotels) werden Leitungen grundsätzlich in den MeetMeRooms übergeben.

In Carrier Hotels ohne MeetMeRooms gelten für die Kabelverlegung vom APL bis zur Netzabschluss (Endleitung) die Regeln nach Punkt 2.4.2.

AW: Bereitstellung von APL für TK-Anbieter

A 8

Betreff: AW: Bereitstellung von APL für TK-Anbieter
Von: <T.Stadler@telekom.de>
Datum: 28.01.2013 11:08
An: <breitbandausbau@eifel-net.net>

Sehr geehrter Herr Bergeritz,

leider konnte ich Sie seinerzeit nicht telefonisch erreichen, hatte mir aber einen „Knoten in mein Taschentuch“ für unser nächstes Treffen gemacht: Ich habe mir Ihr Anliegen (APL-Installation in einem Outdoorgehäuse) angeschaut, meine aber, dass hier zurecht abgelehnt wurde.

Mit Blick auf Ihre anderen Themen bitte ich Sie, sich direkt an die für Sie zuständigen Ansprechpartner bzw. Eingangstore zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen, Tobias Stadler

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Breitbandausbau eifel-net GmbH [mailto:breitbandausbau@eifel-net.net]
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2013 17:58
An: Stadler, Tobias
Betreff: Bereitstellung von APL für TK-Anbieter

2. Zusendung eMail

Sehr geehrter Herr Dr. Stadler,
leider haben wir auf unser eMail bis zum heutigen Tage keine Antwort aus Ihrem Hause erhalten.

Offensichtlich ist es Ihrem Hause lieber, wenn wir in "großer Freundschaft", da Ihr Unternehmen uns ja ganz offensichtlich das Arbeiten auf möglichst vielen Ebenen erschweren möchte, uns der Themen, wie die Änderung der Regulierungsverfügung (Vectoring), Carriereigenes Gehäuse, in Vorbereitung Zugriff auf Trassenauskunft, Verbesserung ZV KVz-Optimierung, Verbesserung der KPI und Bereitstellung von CompanyConnect-Leistungen etc. etc. widmen.

Wir bitten nochmals um eine Klärung bzgl. Bereitstellung von APL. Wie bereits ausgeführt: Da an den von uns beantragten Standorten überhaupt keine Breitbandversorgung durch Ihr Unternehmen bzw. max. 1 -2 MBit/s. vorhanden ist, können diese APL nicht zur Nutzung von z. B. DSL genutzt werden. Diese APL werden für die Bereitstellung von Telefonanschlüssen, die wiederum auch von der Telekom bereitgestellt werden, zu Wartungszwecken benötigt.

Weiterhin bitten wir, hier noch als informelle Anfrage, uns auf Anfrage CompanyConnect-Dienstleistungen bereitzustellen.

Hier sehen wir aus Wettbewerbsgründen keine Möglichkeit Ihres Unternehmens, uns diese zu versagen.

Zur Vermeidung von erneuter Presse, wie z. B. beim Schaltverteiler, bitten wir hier, nochmals zu prüfen, um eine gerichtliche Auseinandersetzung mit entsprechender Außenwirkung zu vermeiden.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

M. Bergeritz

AW: Beretistellung von APL für TK-Anbieter

eifel-net GmbH (vollständiger Footer am Ende des eMails

=====
(1. Zusendung 19.11.2012)

Hallo Herr Dr. Stadler,
im Nachgang zum heutigen Präsenzmeeting TAL-Standardangebot möchten wir Sie bitten hausintern nochmals die Position der Telekom zu überdenken, den Carrier keinen APL bereitzustellen.

Wie vor Ort ausgeführt, geht es hier um die Bereitstellung von Telefonanschlüssen für Wartungszwecke.
Offensichtlich liegt in Ihrem Haus irrigerweise die Annahme vor, dass die Carrier diesen APL für die Nutzung von DSL-Anschlüssen nutzen können. Dies ist jedoch nicht möglich, da wir ja stets nur da ausbauen, wo die Telekom max. 1 Mbit an Bandbreite liefern kann. Mit 1 MBit kann man beim besten Willen keine Versorgung durchführen ●

Wir bitten hier um Prüfung, da wir in Kenntnis der derzeitigen Rechts- lage (TKG) zwar gerichtlich nicht aktiv werden (können), jedoch politisch für uns diese Verweigerungshaltung gut geeignet ist, aufzuzeigen, wie die Telekom mit Mitbewerbern umgeht.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Bergeritz
eifel-net GmbH
CuDSL - Ihr echter DSL-Anschluss
<http://www.cudsl.de>

=====
Angaben gem. § 35a GmbHG

=====
EFN eifel-net Internet-Provider GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Michael Bergeritz
Dipl.- Kfm. Peter Thiele
Bendenstr.31-33, 53879 Euskirchen

Tel: 02251-9700-24
Fax: 02251-9700-37 (nicht nutzbar für Werbezwecke)
eMail: breitbandausbau@eifel-net.net (nicht nutzbar für Werbezwecke)

EFN eifel-net Internet-Provider GmbH ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Bonn unter Registernummer HRB11527.
Die Umsatzsteueridentifikationsnummer lautet DE186 267 460.

Wir teilen hiermit offenkundig mit, daß wir keine Zusendung von Werbung per eMail oder Fax wünschen, wenn wir dieser vorher nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.



Rittal GmbH & Co. KG, Postfach 16 62, 35728 Harborn
 eifel-net GmbH
 Bendenstraße 31
 53879 Euskirchen

Anfrage	
Seite 1 / 4	
Anfrage-Nr.	102272
Kundennummer	2120
Gültig bis	: 15.09.2013
Unsere Ust.-ID-Nr.	: DE111796669
Referenznummer	: Anfrage Herr Mumm
Refnr. Datum	: 12.06.2013

Christoph Mumm
 Telefon : 022519700 36
 Fax : 022519700 37
 E-Mail : einkauf@eifel-net.net

Kundenbetreuer(in) Innendienst
 Simone Köhler VSW
 Telefon : 02772/ 505-2182
 Fax : 02772/ 505-70001
 E-Mail : koehler.s@rittal.de

Sehr geehrter Herr Mumm,

vielen Dank für Ihre Anfrage.
 Gerne bieten wir Ihnen zu unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen an:

Pos.	Art-Nr./Beschreibung	Menge/ Mengenheit	Einzelpreis	Wert/Netto EUR
30	9750508 / SO2304 Sondermaterial 2304 T-COM	1 ST Sondernettopreis	2.706,60 EUR	2.706,60
	Beschreibung	A) MFG-08		
	Beschreibung	B) BHT: 1000 X 1500 X 500 MM		
	Materialart	Aluminium		
	Farbgebung	RAL7035 Struktur Outdoor		
	ZUBEHÖR	INNENAUFBAU:		
	3106400	0001 ST SK TOP THERM SCHALTSCHRANK-HEIZUNG 800 W		
		* SONDERTEIL		
	3110000	0001 ST SK TEMPERATURREGLER		

Rittal GmbH & Co.KG
 Auf dem SIOZelberg
 D-35745 Harborn
 Sitz Harborn
 Amtsgericht Weizlar
 HRA 6126

Phone +49(0)2772 505-0
 Fax +49(0)2772 605-2319
 E-Mail: info@rittal.de
 www.rittal.de

Persönlich haftend:
 Rittal Management GmbH
 Schwende/Schweiz
 Sitz Schwende
 HR Appenzell
 CH-310.4.001.179-2

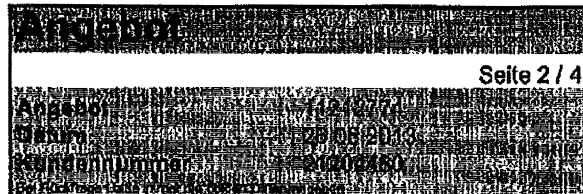
Geschäftsführung:
 Friedhelm Loh (Vorsitzender)
 Karl Christoph Ceesitz
 Hermann Tetzner
 Dr. Thomas Steffen
 Michael Weiler

Commerzbank Dillenburg 182342000
 (BLZ 518 400 43) BIC: COBADE3311
 IBAN DE19 5181 0010 0162 3420 00
 Deutsche Bank Amberg 533620100
 (BLZ 488 700 07) BIC: DEUTDE33HAN
 IBAN DE70 4867 0007 0533 6201 00

FRIEDHELM LOH GROUP



eifel-net GmbH
 Bendenstraße 31
 53879 Euskirchen



Pos	Art.Nr.	Beschreibung	Menge/ Mengenmerk	Einzelpreis	Wert Netto in EUR
-----	---------	--------------	----------------------	-------------	----------------------

			* SONDERTEIL		
	3110200		0001 ST SK AUFSTECKADAPTER F.THERMOST.		
			* SONDERTEIL		

~~~~~

MFG-8 Gehäuse 1-türig  
 Doppelwandiges modulares Gehäusesystem zur Außenaufstellung  
 Oberfläche: komplettes Gehäuse pulverbeschichtet in RAL 7035 (Reinpolyester)  
 Seitenwände doppelwandig  
 Rückwand doppelwandig  
 Wetterschutzdach passiv belüftet ca. 150 mm hoch  
 Türarretierung mechanischer Aufsteller ( ca. 155° Öffnungswinkel)  
 geteilte Bodenbleche  
 Doppelschwenkhebel, mit Blindeinsatz

Montiert mit:  
 Sockel, 300 mm hoch,  
 1 x 19 Zoll Normfeld durchgehend in Edelstahl Ausführung  
 SK 3105.200 Heizung 800 W  
 SK 3110.200 Aufsteckadapter Thermostat  
 SK 3110.000 Thermostat

|                         |          |
|-------------------------|----------|
| Summe Positionen in EUR | 20706,80 |
| Verpackungsgebühr       | 111,20   |
| Aufschlag               | 222,40   |
| Netto                   | 21040,40 |
| Gesamtwert in EUR       | 21040,40 |

Rittal GmbH & Co. KG  
 Auf dem Stitzelberg  
 D-35745 Herborn  
 Sitz Herborn  
 Amtsgericht Wetzlar  
 HRA 8128

Phone +49(0)2772 605-0  
 Fax +49(0)2772 605-2319  
 E-Mail: info@rittal.de  
 www.rittal.de

Persönlich haftend:  
 Rittal Management GmbH  
 Schwender/Schweiz  
 Sitz Schwende  
 HR Appenzell  
 CH-3104.001.179-2

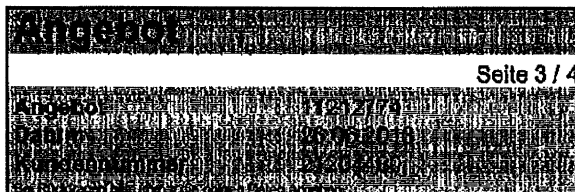
Geschäftsführung:  
 Friedhelm Loh (Vorsitzender)  
 Karl Christoph Casault  
 Hermann Tetzner  
 Dr. Thomas Steffen  
 Michael Welker

Commerzbank Dillenburg 162342000  
 (BLZ 516 400 43) BIC: COBADE33116  
 IBAN DE19 6184 0043 0162 3420 00  
 Deutsche Bank Arnsberg 533620100  
 (BLZ 466 703 07) BIC: DEUTDE33HAN  
 IBAN DE70 4667 0007 0533 6201 00

FRIEDHELM LOH GROUP



eifel-net GmbH  
Bendenstraße 31  
53879 Euskirchen



**Bruttogewicht:** 165,000 KG

**Nettogewicht:** 156,750 KG

**Volumen:** 0,000 CDM

**Zahlungsbedingungen:**

Innerhalb 10 Tagen 3 % Skonto  
Innerhalb 30 Tagen ohne Abzug

**Versandart:**

Spedition / Stückgut

**Preisstellung:**

EXW - Ab Werk / VLC

Unsere aktuellen AGB finden Sie im Internet unter <http://www.rittal.de> oder wir senden sie Ihnen gerne zu.

**Ihre direkten Ansprechpartner sind:**

**Im Innendienst:**

Simone Köhler VSW

Telefon : 02772/ 505-2182

Fax : 02772/ 505-70001

E-Mail : [koehler.s@rittal.de](mailto:koehler.s@rittal.de)

**Im Außendienst:  
Systemberater**

Frank Schilling

Telefon : 02271/670610

Fax : 02271/670176

E-Mail : [schilling.f@rittal.de](mailto:schilling.f@rittal.de)

Die vorgenannten Preise verstehen sich bei kompletter Auftragserteilung in einem Lieferlos.

Stückzahländerungen können Preisänderungen zur Folge haben.

Lieferzeit: ca. 7 Wochen nach Auftragsingang.

**Achtung:** bitte geben Sie im Auftragsfall unsere Angebotsnummer an.

Wir würden uns freuen, Ihren Auftrag zu erhalten.  
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rittal GmbH & Co KG  
Auf dem Stützelberg  
D-35745 Herborn  
Stitz Herborn  
Ambsgerhof/Wetzlar  
HRA 6126

Phone +49(0)2772 505-0  
Fax +49(0)2772 505-2319  
E-Mail: [info@rittal.de](mailto:info@rittal.de)  
[www.rittal.de](http://www.rittal.de)

Perädrückstafelend:  
Rittal Management GmbH  
Schwende/Schwenz  
Stitz Schwarze  
HR Appenzel  
CH-3104.001.179-2

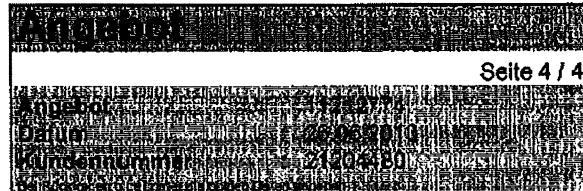
Geschäftsführung:  
Friedhelm Loh (Vorsitzender)  
Karl Christoph Caseltz  
Hermann Tetzner  
Dr. Thomas Steffen  
Michael Weher

Commerzbank Orlenburg 162342000  
(BLZ 616 400 43) BIC: COBADE3316  
IBAN DE18 5184 0043 0162 3420 00  
Deutsche Bank Arnsberg 539820100  
(BLZ 469 700 07) BIC: DEUTDE33HAN  
IBAN DE70 4667 0007 6533 6201 00

FRIEDHELM LOH GROUP



eifel-net GmbH  
Bendenstraße 31  
53879 Euskirchen



Mit freundlichen Grüßen

Rittal GmbH & Co. KG

Dieses Schreiben wurde elektronisch erzeugt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rittal GmbH & Co. KG  
Auf dem Sülzberg  
D-56745 Herborn  
Sitz Herborn  
Am Isenrath/Wetzlar  
HRA 6126

Phone +49(0)2772 606-0  
Fax +49(0)2772 605-2319  
E-Mail: info@rittal.de  
www.rittal.de

Persönlich haftend:  
Rittal Management GmbH  
Schwende/Schwyz  
Sitz Schwende  
HR Appenzell  
CH-310.4.001.179-2

Geschäftsführung:  
Friedhelm Loh (Vorsitzender)  
Karl Christoph Caselitz  
Hermann Tatzner  
Dr. Thomas Steffen  
Michael Wether

Commerzbank Di Jenburg 162342000  
(BLZ 518 400 43) BIC: COBADE33118  
IBAN DE 19 5184 0043 0182 3420 00  
Deutsche Bank Arneberg 533520100  
(BLZ 488 700 07) BIC: DEUTDE33HAN  
IBAN DE 70 4007 0007 0533 0201 00

FRIEDHELM LOH GROUP

A10



## NT10ETH

### 3 Technische Daten

#### System

Umweltbedingungen entsprechend ETS 300 019

#### Betrieb

Lufttemperatur 0°C ... +55°C gemäß ETS 300 019-1-3, class 3.3  
rel. Luftfeuchtigkeit 5% ... 95% (nicht kondensierend)

#### Lagerung

Lufttemperatur -25°C ... +55°C gemäß ETS 300 019-1-1, class 1.2  
rel. Luftfeuchtigkeit 10% ... 100% (nicht kondensierend)

#### Transport

Lufttemperatur -40°C ... +70°C gemäß ETS 300 019-1-2, class 2.3  
rel. Luftfeuchtigkeit 60% ... 95% (nicht kondensierend)

#### Sicherheit

EN 60 950  
CE-Kennzeichnung

#### Schutzklasse

Schutzklasse 1

#### EMV

1TR9  
ITU-T K.21  
ETSI EN 300 386  
ETSI ES 201 468

#### UKS-Schnittstelle

entsprechend ETSI TS 101 524

Bitrate 2320 kbit/s ± 32 ppm  
Schrittgeschwindigkeit 773 <sup>1</sup>/<sub>3</sub> kbaud  
Leitungscode TC-16-PAM  
Impedanz 135 Ω  
Sicherheitsgrad TNV3

#### Ethernet-Schnittstellen

entsprechend IEEE802.3

Bitrate 10/100 Mbit/s  
Impedanz 100 Ω  
Sicherheitsgrad SELV

#### Management-Schnittstelle

entsprechend IEEE802.3

Bitrate 10 Mbit/s  
Impedanz 100 Ω  
Sicherheitsgrad SELV

#### Stromversorgung

Betriebsspannung 230 V AC  
Frequenz 50 Hz  
Leistungsaufnahme < 9 W  
Stromaufnahme < 0,08 A  
Sicherheitsgrad Hazard

#### Abmessungen / Gewicht

Abmessungen (B × T × H) 294 mm × 225 mm × 59 mm  
Gewicht (mit Verpackung) 1,825 kg



AM

5 Environmental conditions

5.1 Climatic conditions

Table 1: Climate parameters for environmental classes 3.1 to 3.5.

| Environmental parameter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Unit             | Class |      |              |                   |                   |                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-------|------|--------------|-------------------|-------------------|-------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                  | 3.1   | 3.1E | 3.2          | 3.3               | 3.4               | 3.5               |
| a) low air temperature                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | °C               | +5    | -5   | -5           | -25               | -40               | -40               |
| b) high air temperature                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | °C               | 40    | 45   | 45           | 55                | 70                | 40 (NOTE 5)       |
| c) low relative humidity                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | %                | 5     | 5    | 5            | 10                | 10                | 10                |
| d) high relative humidity                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | %                | 85    | 90   | 95           | 100               | 100               | 100               |
| e) low absolute humidity                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | g/m <sup>3</sup> | 1     | 1    | 0,5          | 0,1               | 0,1               | 0,1               |
| f) high absolute humidity                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | g/m <sup>3</sup> | 25    | 29   | 29           | 35                | 35                | 35                |
| g) rate of change of temperature (NOTE 1)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | °C/min           | 0,5   | 0,5  | 0,5          | 1,0               | 1,0               | 1,0               |
| h) low air pressure                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | kPa              | 70    | 70   | 70           | 70                | 70                | 70                |
| i) high air pressure (NOTE 2)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | kPa              | 106   | 106  | 106          | 106               | 106               | 106               |
| j) solar radiation                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | W/m <sup>2</sup> | 700   | 700  | 1120         | 1120              | ---               | ---               |
| k) heat radiation                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | W/m <sup>2</sup> | 600   | 600  | 600 (NOTE 4) | 600 (NOTE 4)      | 600 (NOTE 6)      | 600 (NOTE 6)      |
| l) movement of the surrounding air (NOTE 3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | m/s              | 5     | 5    | 5            | 5                 | 30                | 30                |
| m) conditions of condensation                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | none             | no    | yes  | yes          | yes               | yes               | yes               |
| n) conditions of wind-driven rain, snow, hail, etc.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | none             | no    | no   | yes (NOTE 4) | yes               | yes               | yes               |
| o) conditions of water from sources other than rain                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | none             | no    | no   | dripping     | dripping spraying | dripping spraying | dripping spraying |
| p) conditions of icing                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | none             | no    | yes  | yes          | yes               | yes               | yes               |
| Climatogram, figure                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                  | 1     | 2    | 3            | 4                 | 5                 | 5                 |
| <p>NOTE 1: Averaged over a period of 5 minutes.</p> <p>NOTE 2: Conditions in mines are not considered.</p> <p>NOTE 3: A cooling system based on non-assisted convection may be disturbed by adverse movement of the surrounding air.</p> <p>NOTE 4: Temporarily.</p> <p>NOTE 5: Direct solar radiation and heat-trap conditions do not exist.</p> <p>NOTE 6: Secondary effect of solar radiation.</p> |                  |       |      |              |                   |                   |                   |